RE Reglement Ausgang und Urlaub

Inhalt

Allgemeiner Teil **2**

1. Gesetzliche Grundlage **2**

2. Definition Ausgänge und Urlaube **2**

3. Zweck **2**

4. Zuständigkeiten **3**
4.1 Antrag der JVA und Entscheid 3

5. Definition Urlaubsberechtigung **4**

6. Pflichten der JVA **4**

7. Pflichten der eingewiesenen Person **4**

8. Voraussetzungen **4**
8.1 Eingewiesene Personen, welche die Schweiz verlassen müssen 5
8.2 Massnahmenvollzug 5
8.3 Urlaub ohne Wiederkehr 5
8.4 Begleitung 6

Ausgangs- und Urlaubsformen **7**

9. Ausgang (A) **7**
9.1 Zweck 7
9.2 Zeitpunkt, Umfang und Dauer 7

10. Beziehungsurlaub (BU) **8**
10.1 Zweck 8
10.2 Zeitpunkt, Umfang und Dauer 8

11. Bewilligung Sonderurlaub **10**

12. Reiseweg **10**

13. Ausgangs- und Urlaubszeiten **10**
13.1 Ausgangszeiten Hauptbetrieb 10
13.2 Ausgangszeiten Aussenwohngruppe 10
13.3 Urlaubszeiten Hauptbetrieb 10
13.4 Urlaubszeiten Aussenwohngruppe 11

14. Ausgangs- und Urlaubsmodalitäten **11**

15. Interne Umsetzung Ausgangs- und Urlaubsplanung **12**

16. Umsetzung Ausgangs- und Urlaubssperre **12**

17. Sachurlaub (SU) **12**
17.1 Zweck 12
17.2 Dauer 13
17.3 Voraussetzung 13
17.4 Verbindung Sachurlaub mit Ausgang, Beziehungsurlaub oder Sonderurlaub 13
17.5 Kosten 13

Anhang: Übersicht Vorgehen Antrag EP, Empfehlung und Bewilligung **14**

Allgemeiner Teil

1. Gesetzliche Grundlage

Art. 84 Abs. 6 StGB: „Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht."

Als Grundlagendokument gilt die Richtlinie (SSED 09.0) der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone und der Ostschweizer Strafvollzugskommission betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

2. Definition Ausgänge und Urlaube

Als Ausgänge oder Urlaube gelten bewilligte und zeitlich begrenzte Abwesenheiten der eingewiesenen Person von der Vollzugseinrichtung. Ausgänge und Urlaube unterscheiden sich in ihrer Dauer, in ihrem Rayon und ihrem Zweck.

3. Zweck

Ausgang und Urlaub stellen Vollzugsöffnungen dar und sind Bestandteil des individuellen Vollzugsplans (Art. 75 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 2 StGB). Sie dienen in erster Linie der Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels der künftigen Straffreiheit (Art. 75 Abs. 1 StGB).

Namentlich dienen sie:

– der Aufrechterhaltung/Pflege oder dem Aufbau von Beziehungen mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
– der Besorgung unaufschiebbarer persönlicher, existenzerhaltender und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist;
– der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und zur Strukturierung eines langen Vollzugs;
– therapeutischen Zwecken (z.B. zur Erfüllung therapeutischer Aufgaben, zur Überprüfung der therapeutischen Arbeit, zur Aufrechterhaltung einer Grundmotivation für die therapeutische Arbeit);
– der Vorbereitung der Entlassung.

4. Zuständigkeiten

Die einweisende Behörde entscheidet in schriftlicher Form über die Bewilligung von Ausgängen, Beziehungsurlauben und Sachurlauben.
Sie kann die Kompetenz schriftlich an die Vollzugseinrichtung delegieren.

Strafvollzug offen	– Wenn Urlaubskompetenz schriftlich an Anstalt delegiert: Anstaltsleitung – Wenn Urlaubskompetenz nicht delegiert: Einweisende Behörde.
Strafvollzug geschlossen	– Einweisende Behörde[1]
Massnahmenvollzug (offen und geschlossen)	– Einweisende Behörde[2]
Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug	– Einweisende Behörde und Strafverfolgungsbehörde. Einweisende Behörde holt Einverständnis der Strafverfolgungsbehörde ein.

4.1 Antrag der JVA und Entscheid[3]

Ist die Kompetenz zur Bewilligung von Ausgang, Beziehungsurlaub oder Sachurlaub nicht delegiert, stellt die JVA auf Gesuch der eingewiesenen Person oder von sich aus bei der Einweisungsbehörde einen schriftlichen Antrag.

Der Antrag enthält:
– die Angaben zur konkreten Ausgestaltung und den Rahmenbedingungen des geplanten Ausgangs oder Urlaubs oder Angaben zu einem «Lockerungspaket[4]»;
– einen Bericht über die Einhaltung des Vollzugsplans und die Mitwirkung der eingewiesenen Person bei der Planung und Umsetzung der Vollzugsziele;
– eine Einschätzung und Stellungnahme, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind (keine Fluchtgefahr, keine Gefahr neuer Straftaten, korrektes Verhalten, Vertragsfähigkeit, geeigneter, überprüfter Empfangsraum, genügend Mittel);
– Empfehlungen für allfällige Auflagen oder Begleitmassnahmen;
– Falls die eingewiesene Person in therapeutischer Behandlung ist, einen Bericht oder eine Stellungnahme der Therapeutin.

Die Bewilligung kann, in Absprache mit der JVA, an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden. Insbesondere können eine Begleitung während des Ausgangs und Urlaubs angeordnet oder die Einhaltung eines Urlaubsprogramms verlangt werden.

Einer eingewiesenen Person **im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug** kann Ausgang und Urlaub nur bewilligt werden, wenn die zuständige Verfahrensleitung zustimmt. Sie kann über die Bewilligung im Grundsatz entscheiden und diese an die Erfüllung von Bedingungen oder die Einhaltung von Auflagen knüpfen. Zuständig für das Einholen der Zustimmung ist die Einweisungsbehörde.

[1] Ausser wenn Urlaubskompetenz schriftlich an Anstalt delegiert ist.
[2] Ausser wenn Urlaubskompetenz schriftlich an Anstalt delegiert ist.
[3] Siehe Anhang
[4] Ein Lockerungspaket beinhaltet mehrere (begleite und unbegleitete) Ausgänge und abgestufte (begleitete und unbegleitete) Beziehungsurlaube.

Sachurlaube werden bei fehlender Urlaubsberechtigung oder bei vorliegender Urlaubssperre in der Regel nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

– **externe medizinische Termine** werden durch den Transportdienst durchgeführt. Dies wird bei vorliegender Urlaubssperre (Sanktion) jeweils so in die Disziplinarverfügung aufgenommen.
– **Ein dringender Sachurlaub (nicht medizinisch)** wird begleitet. Die Genehmigung des Urlaubs erfolgt durch die Vollzugsleitung.

5. Definition Urlaubsberechtigung

Als urlaubsberechtigt wird eine eingewiesene Person bezeichnet, wenn sie die Berechtigung hat, sich ohne Begleitung durch Vollzugspersonal für eine bestimmte Zeit ausserhalb der JVA aufzuhalten.

6. Pflichten der JVA

Die JVA sorgt für die Umsetzung des Entscheids.

Der eingewiesenen Person werden für die Dauer der Ausgänge und Urlaube grundsätzlich keine Ausweisschriften ausgehändigt. Die Vollzugseinrichtung stellt der eingewiesenen Person für den konkreten Ausgang oder Urlaub einen Ausgangs- bzw. Urlaubspass aus, der über den Zweck (**Urlaubsar**t) und die Dauer (**Datum / Zeit**) der Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung Auskunft gibt. Weiter sind auf dem Pass aufgeführt: **Handgeld, Urlaubsadresse, Rayon** (v.a. bei Ausgang) und (wenn vorhanden) **Begleitperson** (inkl. begleitetes Zeitfenster). Der Urlaubspass kann auch weitere Angaben zum Sicherheitsdispositiv bzw. zu **Auflagen und Weisungen** enthalten.

Allfällige **Begleitpersonen** werden über den Zweck der Öffnung, das Sicherheitsdispositiv und das Verhalten im Notfall instruiert.

Vor Antritt des Ausgangs oder Urlaubs durch die eingewiesene Person prüft die JVA Hindelbank, ob die Bewilligungsvoraussetzungen aktuell weitergegeben sind und verfügte Auflagen umgesetzt werden können. Ist dies nicht der Fall, verweigert die JVA die Durchführung des Ausgangs oder Urlaubs und informiert die einweisende Behörde umgehend.

7. Pflichten der eingewiesenen Person

Die eingewiesene Person hat an der Ausgangs- und Urlaubsplanung aktiv mitzuwirken. So zeigt sie sich bei der Erstellung des Ausgangs- und Urlaubsprogramms insbesondere transparent und offen betreffend Öffnungszweck, Ort, Dauer und aufgesuchtem (sozialem) Empfangsraum.

Sie ist verpflichtet, das Urlaubsprogramm sowie allfällige Auflagen einzuhalten.

Sie ist verpflichtet, den Ausgangs- bzw. Urlaubspass während der Dauer der Beurlaubung auf sich zu tragen. Sie hat sich damit auszuweisen, namentlich im Falle einer Polizeikontrolle. Eingewiesene im AEX tragen einen Urlaubspass in Form eines AEX-Ausweises auf sich.

8. Voraussetzungen

Ausgänge und Urlaube können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

Ausgang und Urlaub können der eingewiesenen Person bewilligt werden, wenn:

a. aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann;

b. sie den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt;
c. ein **Ausweisdokument** (gültig oder abgelaufen) oder ein **Verlustschein** in der VAdmin hinterlegt ist. Ansonsten muss dieses vor dem ersten Ausgang organsiert oder bei der Polizei ein Verlustschein beantragt werden.
d. ihr Verhalten im Vollzug zu keinen Beanstandungen Anlass gibt;
e. Grund zur Annahme besteht, dass sie
   – rechtzeitig in die JVA Hindelbank zurückkehrt
   – sich an die festgelegten Bedingungen und Auflagen hält, und
   – während des Ausgangs und Urlaubs das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht.
f. sie über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.
g. ein Monat **ohne positive Urinprobe** oder Arzneimittelmissbrauch (**Ausgang**).
   zwei Monate **ohne positive Urinprobe** oder Arzneimittelmissbrauch (**Beziehungsurlaub**).

8.1 Eingewiesene Personen, welche die Schweiz verlassen müssen

Eingewiesenen Personen, welche die Schweiz nach dem Vollzug zu verlassen haben, werden in der Regel keine Ausgänge und Urlaube gewährt. Grundsätzlich gelten die Angaben der einweisenden Behörde/Vollzugsauftrag.

Bei Erfüllen der allgemeinen und zeitlichen Voraussetzungen gemäss dieser Richtlinie können Ausgänge und Urlaube bewilligt werden, wenn die eingewiesene Person bei der Rückkehrplanung, namentlich bei der Papierbeschaffung, aktiv mitwirkt und

a. eine enge, dauerhafte Beziehung zu einer in der Schweiz lebenden Bezugsperson (namentlich Ehe- oder Lebenspartner:in, eigene Kinder, Eltern, Geschwister) nachweisen; oder,
b. wenn Ausgänge oder Urlaube für die gezielte Förderung der sozialen Kompetenzen, die Überprüfung der deliktpräventiven Behandlung der eingewiesenen Person oder die unmittelbare Entlassungsvorbereitung notwendig erscheinen oder für den weiteren Vollzug als stützend und stabilisierend beurteilt werden.

Kann die Landesverweisung, Aus- oder Wegweisung bei Entlassung aus dem Vollzug voraussichtlich nicht vollzogen werden, wird die eingewiesene Person, soweit möglich, auf ihre Rückkehr in die schweizerische Gesellschaft vorbereitet. Es können ihr Ausgänge und Urlaube bewilligt werden, wenn sie die allgemeinen und zeitlichen Voraussetzungen erfüllt; vorbehalten bleibt die Mitteilung der zuständigen Migrationsbehörde, dass die betroffene Person voraussichtlich direkt im Anschluss an den Vollzug in ausländerrechtliche Haft genommen oder in einem Ausreisezentrum für abgewiesene Asylbewerber untergebracht wird.

8.2 Massnahmenvollzug

Für Eingewiesene, die sich im stationären Massnahmenvollzug befinden, erfolgt die Urlaubsgewährung im Rahmen ihrer Entwicklung. Im Vordergrund steht dabei insbesondere die Überprüfung der erreichten therapeutischen Fortschritte.

8.3 Urlaub ohne Wiederkehr

Ein Urlaub unmittelbar vor der Entlassung ohne Rückkehr in die Vollzugseinrichtung kann ausnahmsweise (z.B. für die unmittelbare Ausschaffung oder aus betrieblichen Gründen) im Umfang bis zu 48 Stunden einzig durch die einweisende Behörde bewilligt werden. Aus der Vollzugsmeldung der Vollzugseinrichtung muss hervorgehen, wann der Austritt erfolgt ist und auf welches Datum das Vollzugsende fällt.

8.4 Begleitung

Ausgang und Urlaub erfolgen in der Regel unbegleitet. Eine Begleitung[5] kann angeordnet werden, wenn dies notwendig erscheint, um den geregelten Ablauf des Ausgangs oder des Urlaubs sicherzustellen oder im Rahmen des Massnahmenkonzepts vorgesehen ist.

Im **Massnahmenvollzug** sind das Massnahmenkonzept und die Vorgaben der einweisenden Behörde für den Entscheid über eine Begleitung massgebend.

Die **Begleitung durch Vollzugspersonal[6]** erfolgt normalerweise durch Mitarbeitende der Sozialen Arbeit. In Ausnahmefällen und wenn für den Ausgang zielführend, kann die Begleitung auch durch Mitarbeitende der Arbeitsagogik erfolgen. Die Absprache mit der Leitung Arbeit und Bildung ist bei der Begleitung durch die Arbeitsagogik zwingend erforderlich. Je nach individueller Vollzugslage und Einschätzung der Situation wird zur Gewährung der Sicherheit und zur Verhinderung einer möglichen Entweichung die Begleitung zusätzlich durch Mitarbeitende der Sicherheit verstärkt.

Im Normalfall (und vor allem wenn kein Sicherheitsdienst dabei ist) finden die An- und Rückreise von durch Anstaltspersonal begleiteten Ausgängen und Urlauben mit öffentlichen Verkehrsmitteln statt. Keinesfalls ist es erlaubt, dass die Begleitperson der JVA in einem Fahrzeug von Angehörigen oder der eingewiesenen Person mitfährt. Es ist auch nicht möglich, Angehörige im Anstaltsauto mitzutransportieren, sie sind selbständig für die Reise verantwortlich.

Die eingewiesene Person wird während der gesamten Dauer des Ausgangs oder Urlaubs durchgehend – mit Ausnahme des Toilettenbesuchs, sofern nicht anders angeordnet – begleitet.

Einfache Begleitung
Bei einer einfachen Begleitung ist die eingewiesene Person während des gesamten Ausgangs oder Urlaubs durch eine Person der JVA Hindelbank begleitet.

Doppelte Begleitung
Bei einer doppelten Begleitung ist die eingewiesene Person während des gesamten Ausgangs oder Urlaubs durch zwei Personen der JVA Hindelbank begleitet.

Teilbegleitete Vollzugsöffnungen
Im Rahmen des Massnahmenvollzugs und als Teil von Lockerungsstufen im Strafvollzug sind teilbegleitete Ausgänge und Urlaube möglich. Bei begleiteten Vollzugsöffnungen wird der eingewiesenen Person während einer begleiteten Vollzugsöffnung ein unbegleitetes Zeitfenster gewährt.

Eine **Begleitung durch Privatpersonen** gilt als unbegleiteter Ausgang oder Urlaub.

Wird mit der Vertrauensperson eine verbindliche und schriftliche Vereinbarung getroffen, wird der Ausgang JVA intern als „privat begleiteter Ausgang“ bezeichnet.
Die Vertrauensperson muss die eingewiesene Person mindestens einmal intern besucht haben. Sie wird durch eine:n Sozialarbeiter:in über die Pflichten als Begleitperson informiert und unterschreibt eine entsprechende Vereinbarung.

Bei entsprechender Bewilligung durch die Einweisungsbehörde kann die **Begleitung durch eine freie Mitarbeiterin / einen freien Mitarbeiter (FM)** der Bewährungshilfe erfolgen.

[5] Schreibt die Vollzugsbehörde einer geschlossenen Vollzugseinrichtung vor, Ausgänge oder andere Vollzugsöffnungen zu begleiten, kann diese der zuständigen Vollzugsbehörde CHF 50.-- pro Stunde und Mitarbeitende in Rechnung stellen (KOSTGELDLISTE Strafvollzugskonkordat NWI-CH 2025/2026
6 Details sind im Merkblatt begleiteter Ausgang (2.1.09) festgehalten.

Ausgangs- und Urlaubsformen

9. Ausgang (A)

9.1 Zweck

Ausgänge dienen dem Aufbau prosozialer Kontakte, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt, der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung und therapeutischen Zwecken.
Sie sind **im geschlossenen Vollzug** als Bestandteil therapeutischer Behandlungen oder Lernprogramme bzw. als Teil von konzeptionell oder im Vollzugsplan vorgesehenen Lockerungsstufen der Vollzugseinrichtung zulässig.

9.2 Zeitpunkt, Umfang und Dauer

– Ein Ausgang dauert maximal 5 Stunden.

Die JVA oder die einweisende Behörde kann ein Ausgangsrayon definieren. **Rayon**: Umkreis von 35 km ab der JVA bzw. Aussenwohngruppe. Begründete Sonderbewilligungen durch die Vollzugsleitung sind möglich.

Strafvollzug offen	– Mindestens 2 Monate Aufenthalt in der JVA Hindelbank – 1/6 der ausgesprochenen unbedingten Strafe verbüsst – Im ersten Jahr der Berechtigung für den Bezug von Ausgängen maximal 1 Ausgang pro Monat – Ab dem zweiten Jahr der Berechtigung maximal 2 Ausgänge pro Monat
Strafvollzug geschlossen	– Mindestens 2 Monate Aufenthalt in der JVA Hindelbank – 1/3 der ausgesprochenen unbedingten Strafe verbüsst – Maximal 1 Ausgang pro Monat, sofern betrieblich vereinbar – Erste Ausgänge können begleitet erfolgen, entweder durch Vollzugspersonal oder durch eine private Vertrauensperson
Massnahmenvollzug offen & geschlossen	– Gemäss Entwicklung, therapeutischen Fortschritten und im Rahmen des Behandlungs- und Massnahmenkonzepts, Vereinbarung mit der Einweisungsbehörde und individuellem Vollzugsplan – Mindestens 2 Monate Aufenthalt in der JVA Hindelbank – Geschlossen: Maximal 1 Ausgang pro Monat – Offen: Ab dem zweiten Jahr der Berechtigung maximal 2 Ausgänge pro Monat [7]

[7] Voraussetzung: Planung bzgl. Vor- und Nachbesprechung mit der UPD/Bezugsperson kann gewährleistet werden.

Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug	– Nur mit Bewilligung der Einweisungsbehörde, diese holt zusätzlich das Einverständnis der Strafverfolgungsbehörde ein. – Mindestens 2 Monate Aufenthalt in der JVA Hindelbank – Maximal 1 Ausgang pro Monat, sofern betrieblich vereinbar

10. Beziehungsurlaub (BU)

10.1 Zweck

Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und der Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

Beziehungsurlaube dauern im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden.
Der kürzeste Beziehungsurlaub dauert 12 Stunden.

Das Urlaubskontingent darf nicht auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden[8].

10.2 Zeitpunkt, Umfang und Dauer

– Der Mindestabstand beträgt 3 Wochen (Ausnahme: Weihnachten und Silvester).

– Die kleinste mögliche Einheit ist eine volle Stunde.

Strafvollzug offen	– Mindestens 2 Monate Aufenthalt in der JVA Hindelbank – 1/6 der ausgesprochenen unbedingten Strafe verbüsst (höchstens 18 Mte) – 2 Ausgänge sind erfolgreich absolviert – Im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung, gerechnet ab Monat des 1. Urlaubs: Kontingent von 32 Std. pro Monat (ab erstem BU-Monat); total max. 16 Tage pro Jahr – In der Folge: Kontingent von 42 Std. pro Monat (ab erstem BU-Monat); total max. 21 Tage pro Jahr
Strafvollzug geschlossen	– Mindestens 2 Monate Aufenthalt in der JVA Hindelbank – 1/3 der ausgesprochenen unbedingten Strafe verbüsst (höchstens 6 J.) – 2 Ausgänge sind erfolgreich absolviert – Im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung, gerechnet ab Monat des 1. Urlaubs: Kontingent von 28 Std. pro Monat (ab erstem BU-Monat); total max. 14 Tage pro Jahr – In der Folge: Kontingent von 32 Std. pro Monat (ab erstem BU-Monat); total max. 16 Tage pro Jahr
Massnahmenvollzug offen & geschlossen	– Mindestens 2 Monate Aufenthalt in der JVA Hindelbank

[8] Gewährleistung der konkordatlichen Richtlinien bzgl. max. Urlaubskontingent (Stunden und Tage pro Urlaubsjahr).

	– Der frühestmögliche Zeitpunkt der Urlaubsgewährung wird zwischen der Einweisungsbehörde und der Anstaltsleitung abgesprochen. – Ab Beginn der Urlaubsberechtigung, gerechnet ab Monat des 1. Urlaubs: Kontingent von 36 Std. pro Monat (ab erstem BU-Monat); total 18 Tage pro Jahr
Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug	– Mindestens 2 Monate Aufenthalt in der JVA Hindelbank – Dauer und Umfang gemäss Vollzugsart

11. Bewilligung Sonderurlaub

Im **offenen Strafvollzug** und im **Massnahmenvollzug** können pro Kalenderjahr bis zu 5 zusätzliche Urlaubstage gewährt werden, wobei die die Maximaldauer des Urlaubes von 96 Stunden in jedem Fall zwingend eingehalten werden muss.
Möglicher Anlass:

- Zur Verlängerung bzw. Ergänzung von dringlichen, unaufschiebbaren persönlichen, geschäftlichen oder rechtlichen Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist (gem. Sachurlaub).

Die Bewilligung wird durch die Vollzugsleitung, resp. die Einweisenden Behörde (wenn Kompetenz nicht delegiert) erteilt (analog Sachurlaub). Der Sonderurlaub muss im Berechnungsformular entsprechend gekennzeichnet und auf dem Urlaubspass (Urlaubsart) angegeben werden und wird dem Kontingent nicht angerechnet.

12. Reiseweg

Hat die eingewiesene Person für den Reiseweg zwischen Vollzugseinrichtung und Örtlichkeit, wo der **Beziehungsurlaub mit Übernachtung** zu verbringen ist, mehr als eine Stunde Reisezeit aufzuwenden, kann die Vollzugseinrichtung, sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, zur Urlaubsdauer einen Zeitzuschlag bewilligen; In der Regel maximal für die Dauer eines Reisewegs.

Der Zeitzuschlag bemisst sich je nach den konkreten Umständen und der konkreten Urlaubsadresse, namentlich der Wahl des zweckmässigsten Verkehrsmittels und ist durch die Vollzugsleitung zu bewilligen. Auch beim Zeitzuschlag müssen die allgemeinen Rückkehrzeiten berücksichtigt werden. Der Zeitzuschlag muss im Berechnungsformular entsprechend gekennzeichnet werden und wird dem Kontingent nicht angerechnet.

13. Ausgangs- und Urlaubszeiten

13.1 Ausgangszeiten Hauptbetrieb

– Freitag zwischen **13.30** und **20.00 Uhr**

– Samstag & Sonntag zwischen **10.30** und **19.00 Uhr**

Durch Vollzugspersonal begleitete Ausgänge (BA) können auch zu anderen Zeiten stattfinden.

Hinweis: Es macht Sinn, pro WG nicht alle A/BU gleichzeitig zu planen (Rückkehrzeit zu staffeln).

13.2 Ausgangszeiten Aussenwohngruppe

– Montag bis Sonntag zwischen **07.00** und **21.00 Uhr**

In der Aussenwohngruppe sind Beginn- und Rückkehrzeit auf Viertelstunden möglich. Am ersten Wochenende nach Übertritt in die AWG wird in der Regel kein Ausgang gewährt.

13.3 Urlaubszeiten Hauptbetrieb

Beginn

Freitag zwischen **13.00** und **20.00 Uhr**
Samstag zwischen **07.00** und **19.00 Uhr**
Sonntag zwischen **07.00** und **12.00 Uhr**

Rückkehr

Samstag zwischen **10.00** und **19.00 Uhr / 19.30 Uhr (für BU 12 Stunden)**
Sonntag zwischen **10.00** und **19.00 Uhr / 19.30 Uhr (für BU 12 Stunden)**

13.4 Urlaubszeiten Aussenwohngruppe

Beginn
Montag bis Sonntag zwischen **07.00** und **21.00 Uhr**

Rückkehr
Montag bis Sonntag zwischen **07.00** und **21.00 Uhr**

In der Aussenwohngruppe sind Beginn- und Rückkehrzeit auf Viertelstunden möglich. Am ersten Wochenende nach Übertritt in die Aussenwohngruppe wird kein Beziehungsurlaub oder Ausgang gewährt. Die BU Zeiten im Arbeitsexternat sind im entsprechenden Reglement festgehalten (2.2.07).

14. Ausgangs- und Urlaubsmodalitäten

- **Bargeld:** Minimum CHF 20.00 für einen Ausgang und CHF 50.00 für einen Urlaub
- **Alkoholwert:** maximaler Alkoholwert bei Rückkehr aus dem Ausgang / Urlaub beträgt 0.5 Promille, sofern keine anderen Auflagen vorliegen. Dies wird entsprechend auf dem Urlaubspass festgehalten.
- **Mobiltelefon:** Im ersten durch Anstaltspersonal begleiteten Ausgang darf die Eingewiesene ihr Mobiltelefon in der Regel nicht mitnehmen ((Massnahmenvollzug individuell geregelt). Grundsätzlich darf das Mobiltelefon während des Ausgangs / Urlaubs mitgeführt/benutzt werden. Es wird der EP an der Loge[9] bei Ausgangs-/Urlaubsantritt ausgehändigt und bei ihrer Rückkehr wieder eingezogen. Beides geschieht gegen Unterschrift. Die Mitnahme des Mobiltelefons (mit Telefonnummer) wird auf dem Urlaubspass festgehalten.
- **Urlaubsadresse:** Für einen Urlaub mit Übernachtung muss eine Adresse einer der JVA Hindelbank bekannten Kontaktperson oder der eigenen Wohnung vorliegen. Eine Kontaktaufnahme mit der Person muss vor dem BU stattgefunden haben (anlässlich Besuchs oder Telefonat). Gibt es keine mögliche Urlaubsadresse, sind Übernachtungen in einem Hotel/einer Pension möglich.
- **Fahrausweis:** Ist der Fahrausweis in den Effekten, kann er urlaubsberechtigten Eingewiesenen ausgehändigt werden. Eine Rückgabe ist nicht vorgesehen.
- **Festtage:** Ausgänge / Urlaube können an Festtagen zu den üblichen Zeiten bezogen werden. Als Festtage gelten:
  - Karfreitag und Ostermontag
  - Pfingstmontag
  - Auffahrt
  - 1. August
  - Weihnachten (24.12. bis 26.12.) und Silvester (31.12. bis 02.1.)
- **Zeitumstellung:** Bei der Zeitumstellung **Sommer- / Winterzeit** werden die Urlaube ohne die Zeitverschiebung berechnet (beide Umstellungen).
- Auch während **arbeitsfreien Tagen** sind Ausgänge / Urlaube nur am Wochenende möglich (Ausnahme: BA und AWG)
- Es ist möglich, im Ausgang / Urlaub Tattoos / Piercings machen zu lassen (nicht im BA).
- **Vor Austritt**: Am letzten Wochenende vor Austritt / Übertritt wird kein Urlaub gewährt (exkl. AWG).
- **Telefonanruf**: Es kann als Auflage die Vereinbarung von Telefonanrufen abgemacht werden.

[9] bzw. im Büro der Aussenwohngruppe

– Die Einweisungsbehörde oder die JVA Hindelbank können **zusätzliche Auflagen** anordnen (z.B. Vereinbarung von Telefonanrufen zu festgelegter Zeit).

15. Interne Umsetzung Ausgangs- und Urlaubsplanung

Die eingewiesene Person plant und beantragt Ausgänge und Urlaube vorausschauend im oben beschriebenen Rahmen. Ist der Urlaubspass ausgestellt und von der Vollzugsleitung unterschrieben, sind Änderungen nur in begründeten Ausnahmen erlaubt.
Ausgänge und Urlaube sind von der eingewiesenen Person in der Regel zwei Wochen im Voraus schriftlich mit dem entsprechenden Formular zur beantragen.

Die Bezugsperson unterstützt die eingewiesene Person bei der Planung und kontrolliert die Einhaltung der Rahmenbedingungen.

Die Bewilligung jedes Ausgangs und Urlaubs geschieht in jedem Fall durch die Vollzugsleitung. Der erste Ausgang / Sachurlaub wenn delegiert, muss zusätzlich durch die Direktorin bewilligt werden mit entsprechendem Formular.
Die bezogenen Urlaubsstunden werden von der Bezugsperson auf dem Berechnungsformular festgehalten.

16. Umsetzung Ausgangs- und Urlaubssperre

– Während einer Sanktion darf kein Ausgang oder Urlaub absolviert werden.
– Das Stundenkontingent für Ausgänge und Beziehungsurlaube wird für die Dauer der Sperre gestrichen.

Das heisst bei 1 Monat Ausgangs- und Urlaubssperre:

– 1 Monat zeitliche Sperre
– Streichung eines Monatskontingents Urlaubsstunden
– Streichung eines Monatskontingents Ausgänge.

Im **Berechnungsformular** kann bei einem Monat entweder das ganze Kontingent als „bezogen“ eingetragen oder die Stundenzahl auf die betroffenen Monate aufgeteilt als „bezogen“ eingetragen werden (rot eintragen, damit ersichtlich).

17. Sachurlaub (SU)

17.1 Zweck

Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der JVA Hindelbank unerlässlich ist.
Sachurlaub kann insbesondere bewilligt werden:

a) für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen;
b) b) für die Heirat der eingewiesenen Person selbst oder der nächsten Angehörigen;
c) c) für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;

d) d) bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der eingewiesenen Person oder einer ihr nahe stehenden Person;
e) e) für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Vollzugseinrichtung stattfinden kann;
f) f) für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der Vollzugseinrichtung durchgeführt werden können.

17.2 Dauer

Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und der damit verbundenen benötigten Zeit. Sie wird im Einzelfall festgelegt.
Die Höchstdauer beträgt maximal 16 Stunden. Sachurlaube werden in der Regel nur tagsüber gewährt.

17.3 Voraussetzung

Voraussetzung für die Durchführung eines Sachurlaubs ist vorgängig ein Monat ohne positive Urinprobe oder Arzneimittelmissbrauch. Über Ausnahmen entscheidet die Vollzugsleitung.
Unabhängig davon, ob die eingewiesene Person Auflagen von der einweisenden Behörde hat oder nicht, gilt während Sachurlauben eine Nulltoleranz bei Alkoholkonsum.

Bei eingewiesenen Personen mit einer Kurzstrafe und einer Aufenthaltsdauer von mind. 3 Monaten kann die Vollzugsleitung (in Absprache mit der einweisenden Behörde) Ausnahmen bewilligen und einen begleiteten/unbegleiteten Sachurlaub gewähren.

17.4 Verbindung Sachurlaub mit Ausgang, Beziehungsurlaub oder Sonderurlaub

Grundsätzlich können Sach-/Sonder- und Beziehungsurlaube nicht miteinander verbunden werden. Im begründeten Ausnahmefall (z.B. lange Anreise, unaufschiebbarer Termin) kann eine solche Kombination von der Vollzugsleitung (oder der einweisenden Behörde) bewilligt werden. Die eingewiesene Frau kann in diesem Fall vor/nach dem Sach-/Sonderurlaub direkt in den Ausgang oder Beziehungsurlaub. Es werden zwei separate Pässe ausgestellt.
Sach- und Sonderurlaube können mit vorliegender Begründung miteinander verbunden werden. Verbindungen mit Sonderurlauben dürfen die max. 96 Stunden nicht übersteigen.

17.5 Kosten

Für die Kosten des Sachurlaubs (z.B. ÖV) kommt die eingewiesene Person i. d. R. selbst auf. Fahrkosten im *Zusammenhang mit der Berufsausübung und Stellensuche werden unter bestimmten Voraussetzungen übernommen (können durch subs.Kostenträger ab ZK zurückerstattet werden gem. RI Kontobezüge).*

Anhang: Übersicht Vorgehen Antrag EP, Empfehlung und Bewilligung

Vollzugsart	Eingewiesene	Bezugsperson/WGL	Therapeutin	Leiterin Vollzug	Direktorin	Einweisende Behörde
Grundsätzliche Empfehlung für neue Vollzugsöffnung / neues Lockerungspaket						
1 Urlaubskompetenz schriftlich an Anstalt delegiert	1. Antrag intern für ersten Ausgang	2. Vorbesprechen mit Leiterin Vollzug 3. Urlaubspass 1. Ausgang plus Stellungnahme		4. Entscheid	5. Visum	
2 Urlaubskompetenz bei Einweisender Behörde/Justiz	1. Antrag	2. Bericht, Einschätzung & Empfehlungen; Vollzugsplan	2.Stellungnahme (falls Therapie)	3. Unterschrift	4. Visum	5. Entscheid (vorzeitig: mit Einverständnis Strafverfolgungsbehörde)

Umsetzung einzelner Ausgänge / Urlaube eines bewilligten Lockerungspakets

	Eingewiesene	BzP / WGL	Therapeutin	VAdmin	Vollzugsleitung	Einweisende Behörde	VAdmin	Vollzugsleitung
1. Urlaubskompetenz schriftlich an JVA Hindelbank **delegiert**	1. Antrag intern	2. Urlaubspass		3. Controlling Stunden / Einsehen	4. Entscheid Bewilligung Pass			
2. Urlaubskompetenz bei JVA Hindelbank, Urlaub / **Programm zur Information an EB**	1. Antrag. Wenn verlangt oder sinnvoll: Programm	2. Urlaubspass und Begleitbrief „zur Information“	(nach Vorgabe Behörde)	3. Controlling Stunden / Einsehen	4. Visum auf Begleitbrief / Entscheid / Bewilligung Pass			
3. Urlaubskompetenz bei **Einweisender Behörde / Justiz Antrag zur Genehmigung**	1. Antrag. Wenn verlangt oder sinnvoll: Programm	2. Urlaubspass und Begleitbrief „zur Genehmigung“ mit Frist an EB für Rückmeldung (Bewilligung liegt vor bis spätestens Montag vor A/BU)	(nach Vorgabe Behörde)	3. Controlling Stunden	4. Visum auf Begleitbrief	5. Entscheid	6. Einsehen	7. Entscheid Bewilligung Pass